

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Melanie Reinecke und Lukas Reinken (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Treffen die Länder ungesetzliche Vereinbarungen, die zulasten des Spielerschutzes gehen?

Anfrage der Abgeordneten Melanie Reinecke und Lukas Reinken (CDU), eingegangen am
31.03.2025 - Drs. 19/6924,
an die Staatskanzlei übersandt am 01.04.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums des Inneren und Sport namens der Landesregierung
vom 15.04.2025

Vorbemerkung der Abgeordneten

In Deutschland gelten laut „Glücksspielatlas“ 1,3 Millionen Menschen als spielsüchtig, 3,2 Millionen Menschen seien suchtgefährdet. Um die Risiken für die Glücksspielerinnen und Glücksspieler zu minimieren, wurden 2021 gesetzliche Vorgaben hinsichtlich des Einzahlungslimits im Glücksspielstaatsvertrag festgehalten. So gilt bei Glücksspielen im Internet ein monatliches Einzahlungslimit von 1 000 Euro. Diese Vorgaben müssen die Länder umsetzen.

Am 06.03.2025 berichtete die Tagesschau¹, dass die Bundesländer mit den Anbietern von Online-Glücksspielen eine Vereinbarung geschlossen hätten, die die gesetzlichen Vorgaben zum Spielerschutz unterlaufe. Demnach hätten die Landesinnenminister im November 2022 eine Vorgabe außer Kraft gesetzt.

Am selben Tag berichtete das Magazin „Monitor“² darüber. Demnach habe das Land Hessen stellvertretend für alle Bundesländer mit dem Sportwettenanbieter tipico vor dem Verwaltungsgericht Darmstadt einen Vergleich geschlossen. Darin heißt es: „Die von der Schufa als Produkt neu eingeführte qualifizierte Schufa-Abfrage Glücksspiel wird in der Version Stand 10/2022 als Vermögensnachweis bei der Limit-Erhöhung auf 10 000 Euro von dem Beklagten anerkannt.“ Dieser Vergleich erlaube es den Anbietern, eine sogenannte Schufa-G-Abfrage als Vermögensnachweis zu akzeptieren, obwohl keine Prüfung des Einkommens oder des Vermögens stattfindet, wie es der Glücksspielstaatsvertrag vorsieht.

Diese Klausel ist laut Monitor-Bericht bislang geheim. Selbst der Sucht- und Drogenbeauftragte der Bundesregierung habe bis zu der Recherche nichts davon gewusst. „Monitor“ hatte laut eigenen Angaben alle 16 Bundesländer um ein Interview gebeten. Seitens der Länder habe es darauf keine positive Rückmeldung gegeben. „Viele verweisen schriftlich auf die Zuständigkeit der staatlichen Kontrollbehörde“ so der Monitorbeitrag. „Nur das Land Bremen fordert, die Nutzung der Schufa-G-Abfrage als Vermögensnachweis sofort zu untersagen.“³

¹ Tagesschau vom 06.03.2025: <https://www.tagesschau.de/investigativ/monitor/online-gluecksspiel-spiel-sucht-schutz-100.html>

² Monitor vom 06.03.2025: <https://www.ardmediathek.de/video/Y3JpZDovL3dkci5kZS9CZWl0cmFnLXNvcGhvcmlEtOGUxNGY3MWYtZWQ5Ni00NTVklTkyNWItODA1ZmYxNTk1ZTZm>

³ Tagesschau vom 06.03.2025

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) eröffnet die Möglichkeit, im Einzelfall mit anbieterübergreifender Wirkung einen das Limit von 1 000 Euro übersteigenden Betrag festzusetzen (§ 6 c Abs. 1 Satz 3 GlüStV 2021). Sofern einem Anbieter die Festlegung eines erhöhten Einzahlungslimits erlaubt wurde, hat die zuständige Behörde (nunmehr die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder - im Folgenden: GGL) in der Erlaubnis festzulegen, dass durch geeignete Maßnahmen zu prüfen und festzustellen ist, dass der jeweilige Spieler, bevor er sein individuelles Limit höher festsetzen darf, kein auffälliges Spielverhalten gezeigt hat, sich dies auch nach Erhöhung des Limits nicht ändert sowie eine hinreichende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beim Spieler gegeben ist (siehe Erläuterungen zu § 6 c GlüStV 2021, Drs. 18/8495, S. 112 f.). Ob die von einem Anbieter vorgesehenen Maßnahmen ausreichend sind, ist im Rahmen des Erlaubnisverfahrens von der GGL zu prüfen.

In einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren, in dem die Tipico Co. Limited sich als Klägerin gegen Nebenbestimmungen des Erlaubnisbescheides des seinerzeit zuständigen Regierungspräsidiums Darmstadt gewandt hatte, gestand die Beklagte zu, das Verfahren Schufa-G-Abfrage als geeignetes Verfahren anzuerkennen. Das seinerzeit noch zuständige Glücksspielkollegium, in dem die Länder auf Fachebene vertreten waren, hatte auf Vorschlag des Hessischen Ministeriums des Inneren dem Vergleich zwischen der Tipico Co. Limited und dem Regierungspräsidium Darmstadt zugestimmt. Im Folgenden beschloss der Verwaltungsrat der GGL, dass die GGL, die ursprünglich nicht Vertragspartei des Vergleichs war und erst mit dem 1. Januar 2023 zuständige Erlaubnis- und Vollzugsbehörde wurde, dem Vergleich zwischen dem Land Hessen und der Firma Tipico Co. Limited beitreten solle. Der Beitritt der GGL zum Vergleich erfolgte zum 1. Januar 2023.

Zum Zeitpunkt des Abschlusses des mit der Anfrage angesprochenen gerichtlichen Vergleichs wurde davon ausgegangen, dass es sich bei dem Schufa-G-Verfahren um ein geeignetes Verfahren handelte, um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Spielenden zu überprüfen. Zwischenzeitlich hat sich herausgestellt, dass das Schufa-G-Verfahren die an ein solches Verfahren zu stellenden Anforderungen nicht erfüllt. Die Kritik an der Schufa-G-Abfrage wird aktuell durch die GGL zum Anlass genommen, die bisherige Praxis zu überprüfen. Auf Grundlage des Prüfergebnisses werden die notwendigen aufsichtsrechtlichen Maßnahmen zu treffen sein. Das Ministerium für Inneres und Sport erwartet, dass die GGL dazu in Kürze einen Vorschlag vorlegt. Am Ende muss ein Verfahren stehen, mit dem sichergestellt ist, dass erhöhte Limits nur gewährt werden, wenn die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der spielenden Person tatsächlich nachgewiesen wurde.

Der Vergleich ist im Übrigen nicht „geheim“. Es ist allerdings unüblich, dass ein zwischen den Verfahrensbeteiligten geschlossener Vergleich veröffentlicht wird. Ob dennoch eine Veröffentlichung erfolgt, entscheiden grundsätzlich die Verfahrensbeteiligten. In diesem Fall ist eine Veröffentlichung zwischenzeitlich erfolgt.

1. Ist die im Einleitungstext geschilderte Vorgehensweise zur Akzeptanz der sogenannten Schufa-G-Abfrage zutreffend, und war das Land Niedersachsen in diese Vorgehensweise der Bundesländer involviert (bitte mit Begründung)?

Das Land Niedersachsen war über das Glücksspielkollegium und über den Verwaltungsrat der GGL im Vorfeld bzw. nach Abschluss des Sportwettenvergleichs eingebunden. Hierzu wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen. Seinerzeit wurde nach Prüfung der für die Erteilung von Sportwetterlaubnissen zuständigen Behörde davon ausgegangen, dass es sich bei dem Schufa-G-Verfahren um ein geeignetes Verfahren handelt.

2. Sollte es eine entsprechende Einigung/Abstimmung der Länder geben: Ist die Landesregierung der Auffassung, dass der Spielerschutz, der im Glücksspielstaatsvertrag geregelt ist, von den Bundesländern, d. h. von der GGL Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder, hinreichend berücksichtigt wird?

Soweit hier das Schufa-G-Verfahren im Besonderen angesprochen ist, dürfte dieses nach den nunmehr vorliegenden Erkenntnissen nicht geeignet sein, um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit von Spielenden zu überprüfen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung verwiesen.

3. Nur in Ausnahmefällen darf vom 1 000 Euro-Limit abgewichen werden. Die SCHUFA-G-Abfrage reicht laut Experten nicht als Auskunft zur finanziellen Lage des Spielers aus. Warum wird diese Abfrage gegebenenfalls trotzdem als Grundlage zugelassen?

Siehe Vorbemerkung der Landesregierung.